

STUDIENORDNUNG  
der  
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT  
der Universität zu Köln

für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften  
(Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft)  
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom

4. Juli 2006

in der Fassung der ersten Änderungsordnung vom 28.01.2008,  
der zweiten Änderungsordnung vom 18.08.2008,  
der dritten Änderungsordnung vom 4. August 2011,  
der vierten Änderungsordnung vom 28. August 2012,  
der fünften Änderungsordnung vom 17.08.2015  
sowie Beschluss der Fakultät vom 18.01.2016

Aufgrund der § 2 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), sowie Art. 8 HFG sowie des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV NRW S. 278) und der Ordnung der Universität zu Köln über das Auslaufen der Studiengänge mit den Abschlüssen „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangstufen der Gesamtschulen“, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“, Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Berufskollegs“ und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“ vom 27.09.2011 (AM 64/20119) hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	3
	§ 1 Geltungsbereich.....	3
	§ 2 Aufnahme des Studiums .....	3
	§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums (Erste Staatsprüfung).....	3
	§ 4 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise.....	3
	§ 5 Organisation, Anforderungen und Nachweis der Praxisphasen.....	4
	§ 6 Ordnungsgemäßes Studium .....	5
	§ 7 Studienplan.....	5
II.	BESONDERE BESTIMMUNGEN .....	5
	§ 8 Inhalte des Grundstudiums und der Zwischenprüfung .....	5
	§ 9 Inhalte des Hauptstudiums.....	5
	§ 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium .....	5
	§ 11 Schriftliche Hausarbeit .....	6
	§ 12 Auskünfte und Studienberatung .....	6
III.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7
	§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung .....	7
	Abkürzungen in den Anhängen:.....	8
	Anhang 1 Module im Grundstudium .....	9
	Anhang 2 Module im Hauptstudium .....	10

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (LPO) und der Zwischenprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (ZPO-SoWi) der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln (im Folgenden: WiSo-Fakultät) das Studium des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

### § 2 Aufnahme des Studiums

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Universität zu Köln gemäß § 48 HG für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang oder die Zulassung als Zweithörerin bzw. Zweithörer.

(2) Das Studium kann zu Beginn eines jeden Semesters aufgenommen werden.

### § 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums (Erste Staatsprüfung)

(1) <sup>1</sup>Das Studium für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen hat eine Regelstudienzeit im Sinne von § 61 HG von neun Semestern. <sup>2</sup>Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium.

(2) <sup>1</sup>Das Studium ist modular strukturiert und hat einen Umfang von mindestens 155 und bis zu 160 Semesterwochenstunden (SWS). <sup>2</sup>Innerhalb der Module können Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen angeboten werden.

(3) Das Studium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften umfasst fachwissenschaftliche Studien im Umfang von 60 SWS einschließlich fachdidaktischer Studien im Umfang von 8 SWS.

(4) <sup>1</sup>Das Grundstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist eine Prüfung der Hochschule; sie ist in der gültigen Fassung der Zwischenprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 04.07.2006 geregelt (§ 8 Abs. 3 LPO). <sup>3</sup>Aufgrund der bestandenen Zwischenprüfung wird kein Hochschulgrad verliehen. <sup>4</sup>Zuständig für die Organisation der Zwischenprüfungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss der WiSo-Fakultät.

(5) <sup>1</sup>Das Hauptstudium im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgeschlossen. <sup>2</sup>Zuständig für die Staatsprüfungen ist das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

### § 4 Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Formen der Lehrveranstaltungen im Studium sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika (Praxisphasen) und Exkursionen. <sup>2</sup>Sofern Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden, werden sie durch Bekanntmachungen der Prüferinnen bzw. Prüfer als solche gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die Ankündigung der Lehrveranstaltungen erfolgt im Vorlesungsverzeichnis der Universität zu Köln durch Aushänge seitens der Fachvertreterinnen beziehungsweise Fachvertreter.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge, die studienfachspezifische Grundorientierungen und Anregungen bieten, mit Forschungsgegenständen, wissenschaftlichen Fragestellungen und methodischen Vorgehensweisen vertraut machen, neue Forschungsergebnisse darstellen und ergänzen, künftige Forschungsaufgaben umreißen sowie Hinweise auf einschlägige Literatur geben.

(3) <sup>1</sup>Übungen dienen der Vertiefung und Ergänzung der durch Vorlesungen und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse. <sup>2</sup>Vornehmliche Aufgabe der Übungen sind Entwicklung des Problemverständnisses der Studierenden, Anleitung zur Bearbeitung fachwissenschaftlicher sowie gegebenenfalls erziehungswissenschaftlicher und fachdidaktischer Fragestellungen, Befähigung zur klaren Begriffsbildung sowie Pflege der sachgemäßen Formulierung, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.

(4) <sup>1</sup>Seminare (in der möglichen Unterscheidung von Pro-, Mittel- und Hauptseminaren) dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte des Faches auf spezielle Problemfelder. <sup>2</sup>In Seminaren sollen Studierende an der Lösung offener Fragen mitwirken, beispielsweise durch Referate, Hausarbeiten und Teilnahme an der Aussprache.

(5) <sup>1</sup>Praktika (Praxisphasen) und Exkursionen sollen Einblicke in Anforderungen und Problemzusammenhänge der praktischen Berufstätigkeit vermitteln; sie dienen auch der Einübung, Abrundung und Ergänzung von in der Hochschule vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und erziehungswissenschaftlicher Art. <sup>2</sup>Näheres zu den Praxisphasen gem. § 10 LPO regelt der § 5 dieser Ordnung.

(6) <sup>1</sup>Leistungsnachweise werden erworben aufgrund der regelmäßigen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung sowie einer erfolgreich abgeschlossenen, individuellen Studienleistung, insbesondere in Form einer Klausurarbeit von zweistündiger Dauer, einer Hausarbeit, eines Referats oder einer mündlichen Prüfung von mindestens 15 und höchstens 25 Minuten Dauer. <sup>2</sup>Die Nachweise sind inhaltlich auf eine Lehrveranstaltung von höchstens vier SWS oder auf eine einsemestrige Lehrveranstaltung bezogen. <sup>3</sup>Die Dozentin beziehungsweise der Dozent bestimmt die Art der Studienleistung sowie die Kriterien und Modalitäten des Erwerbs der Leistungsnachweise und gibt diese Festlegungen spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. <sup>4</sup>Für die Leistungsnachweisen zu Grunde liegenden Klausuren und mündlichen Prüfungen werden regelmäßige Termine anberaumt. <sup>5</sup>Nach § 4 Abs. 1 können einzelne Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden. <sup>6</sup>Studienleistungen müssen in diesen Veranstaltungen in der Regel in englischer Sprache erbracht werden.

### **§ 5 Organisation, Anforderungen und Nachweis der Praxisphasen**

(1) <sup>1</sup>In den Praxisphasen werden theoretische Studien und unterrichtspraktische Erfahrungen systematisch im Sinne des § 10 Abs. 1 LPO miteinander verknüpft. <sup>2</sup>Die Praxisphasen haben einen Gesamtumfang von mindestens 14 Wochen und setzen sich aus einem Orientierungspraktikum und mindestens einem Praktikum im Hauptstudium zusammen.

(2) Die Organisation der fachbezogenen Praktika im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften erfolgt durch das Seminar für Soziologie der WiSo-Fakultät.

(3) <sup>1</sup>Das Orientierungspraktikum wird im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums, das an einer anderen Fakultät der Universität zu Köln oder einer anderen Hochschule durchgeführt wird, regelmäßig im ersten Studienjahr absolviert. Das Nähere regelt die zuständige Studienordnung.

(4) <sup>1</sup>Im Hauptstudium ist mindestens ein Praktikum zu absolvieren. <sup>2</sup>Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Wochen. <sup>3</sup>Eine Aufteilung auf die Unterrichtsfächer bzw. die sonderpädagogische Fachrichtung ist zulässig. <sup>4</sup>Ein Praktikum muss dabei mindestens die Dauer von 4 Wochen haben. <sup>5</sup>Das Praktikum im Rahmen des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften wird mit Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens vier SWS verbunden, die im Rahmen des fachdidaktischen Moduls absolviert werden. <sup>6</sup>Die Bedingungen für die Vergabe des Praktikumsnachweises werden spätestens zu Beginn der zugehörigen Lehrveranstaltung von der verantwortlichen Dozentin bzw. vom verantwortlichen Dozenten oder durch Aushang bekannt gegeben. <sup>7</sup>Der Nachweis über die Teilnahme an den Praxisphasen wird von der bzw. dem für die zugehörige Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin bzw. Dozenten nach dem Nachweis der Bedingungen ausgestellt und ist zur erstmaligen Meldung zur Prüfung in der Fachdidaktik des Unterrichtsfaches Sozialwissenschaften vorzulegen.

## **§ 6 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium liegt vor, wenn ein Studierender sich mit den in den Modulen vermittelten Kompetenzen vertraut gemacht hat, die in den Anhängen dieser Studienordnung verzeichnet sind, und er die Nachweise erbracht hat, die auf der Grundlage der Zwischenprüfungsordnung und der Lehramtsprüfungsordnung in Verbindung mit dieser Studienordnung für das Studium vorgeschrieben sind.

(2) <sup>1</sup>Die Gegenstände eines ordnungsgemäßen Studiums ergeben sich aus den Anhängen dieser Studienordnung. <sup>2</sup>Die dort bezeichneten Module und Lehrveranstaltungen bilden ein Studienprogramm, das der Abrundung und Vertiefung durch ein eigenständiges Literaturstudium bedarf und das durch die Teilnahme an weiteren Studienveranstaltungen zweckmäßig ergänzt werden kann.

## **§ 7 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Auf der Grundlage dieser Studienordnung erstellt die WiSo-Fakultät einen Studienplan, der den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient. <sup>2</sup>Er wird durch Aushang bekannt gegeben.

(2) Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sollen in einem Semesterturnus angeboten werden, der sich jeweils aus den Anhängen ergibt.

## **II. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **§ 8 Inhalte des Grundstudiums und der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Inhalte des Grundstudiums ergeben sich aus dem Anhang 1. <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums wird durch die bestandene Zwischenprüfung (§ 3 Abs. 4) nachgewiesen.

(2) Den Kern des Grundstudiums bilden die Lehrveranstaltungen der folgenden Module, die in dem in Anhang 1 bezeichneten Umfang Gegenstand der Zwischenprüfung sind:

1. Modul GS 1: Grundlagen der Mikroökonomik,
2. Modul GS 2: Grundlagen der Makroökonomik,
3. Modul GS 3: Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme,
4. Modul GS 4: Grundlagen der europäischen und internationalen Politik.

### **§ 9 Inhalte des Hauptstudiums**

(1) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sind vier Module zu studieren. <sup>2</sup>Die Zusammenstellung der Module ist Anhang 2 zu entnehmen.

(2) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sind folgende Module gemäß Anhang 2 zu studieren:

1. Modul HS 1: Rechnungswesen und Betriebliche Funktionen
2. Modul HS 2: Allgemeine Volkswirtschaftslehre
3. Modul HS 3: Grundzüge der Soziologie
4. Modul HS 4: Fachdidaktik Sozialwissenschaften

<sup>2</sup>Zu den Modulen HS 2, HS 3 und HS 4 werden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung jeweils einer schriftlichen Prüfung von vierstündiger Dauer oder einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer abgelegt

### **§ 10 Leistungsnachweise im Hauptstudium**

(1) <sup>1</sup>Im Hauptstudium sind folgende Nachweise gemäß Anhang 2 zu erwerben:

1. ein Leistungsnachweis ‚Marketing‘,
2. ein Leistungsnachweis ‚Investition und Finanzierung‘,
3. ein Leistungsnachweis ‚Fachdidaktik Sozialwissenschaften‘.

<sup>2</sup>Die Leistungsnachweise nach Nrn. 1 und 2 werden erworben durch die jeweils erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren zu den Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Zur Teilnahme an diesen Klausuren ist eine Anmeldung beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät innerhalb der durch Aushang bekannt gemachten Fristen erforderlich; ohne Anmeldung ist eine Teilnahme an den Klausuren ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Modalitäten zum Erwerb des Leistungsnachweises nach Nr. 3 werden von der Dozentin

beziehungsweise dem Dozenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Für den Nachweis der Praxisphase im Hauptstudium gemäß § 10 LPO ist ein Nachweis entsprechend § 5 dieser Ordnung zu erwerben (Anhang 1.2).

(3) Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sind spätestens bei der Meldung zur entsprechenden Modulprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorzulegen; der Leistungsnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist spätestens bei der Meldung zum erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium im Rahmen der Ersten Staatsprüfung vorzulegen. Entsprechende Modulbescheinigungen werden bei Vorlage der Leistungsnachweise von der Abteilung für Lehramts- und gesundheitsökonomische Studiengänge ausgestellt.

### **§ 11 Schriftliche Hausarbeit**

(1) In der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 17 LPO soll der Prüfling zeigen, ob er in der Lage ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann im Unterrichtsfach Sozialwissenschaften nur im Modul HS 2 angefertigt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach Mitteilung des Themas durch das Prüfungsamt.

(4) Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Anmeldung erfolgt beim Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

### **§ 12 Auskünfte und Studienberatung**

(1) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt die Leiterin bzw. der Leiter des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

(2) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Zwischenprüfung erteilen die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der WiSo-Fakultät, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter oder die Leiterin beziehungsweise der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamtes der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

(3) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Einschreibung für einen Studiengang erteilt das Studierendensekretariat, bei ausländischen Bewerbern mit einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung im Zusammenwirken mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität.

(4) Entsprechend den Maßgaben des Hochschulgesetzes informiert und berät die WiSo-Fakultät die Studierenden über ihren Studienverlauf.

(5) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen eines Studiums an der Universität zu Köln erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Universität.

(6) Die Studienberatung in allgemeinen Fragen des Studiums an der Fakultät erfolgt durch das Dekanat und im Hinblick auf Besonderheiten der Lehramtsstudiengänge durch das Institut für Berufs-, Wirtschafts- und Sozialpädagogik der WiSo-Fakultät.

(7) Die Studienberatung in fachlichen Fragen erfolgt durch die fachlich zuständigen hauptamtlichen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### **§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 15.03.2005 außer Kraft. Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 30.01.2006, nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 08.02.2006 sowie des Beschlusses des Rektorates vom 13.02.2006.

Köln, den 04.07.2006

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Norbert Herzig

Die Änderung der Studienordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln für das Unterrichtsfach Sozialwissenschaften (Politikwissenschaft, Soziologie, Wirtschaftswissenschaft) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 4. Juli 2006 erfolgte aufgrund des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 2.7.2007 und Beschluss des Rektorats vom 25.9.2007 durch die Ordnung vom 28.01.2008.

Köln, den 28.01.2008

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt

#### IV. ANHÄNGE

Anhang 1: Module im Grundstudium	9
Anhang 2: Module im Hauptstudium	10

#### **Abkürzungen in den Anhängen:**

KL(x)	=	Klausur, in Klammern Angabe der Klausurdauer in Minuten
LN	=	Leistungsnachweis
MP	=	Mündliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
P	=	Pflichtveranstaltung
PR	=	Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase
S	=	Seminar
SL	=	Seminarleistung in Form eines Referats oder einer Hausarbeit
SP	=	Schriftliche Prüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung
ZP(SL)	=	Prüfungsleistung im Rahmen der Zwischenprüfung besteht aus einer Seminarleistung
ZP(x)	=	Schriftliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung, in Klammern Angabe der Klausurdauer in Minute



**Anhang 1 Module im Grundstudium**

Modul  (28 SWS)	Lehrveranstaltungen	1 – Veranstaltungsform(en) 2 – Veranstaltungsdauer in SWS 3 – Verbindlichkeitsgrad der Veranstaltung 4 – Turnus in Semestern 5 – Pflichtstundenzahl 6 – Leistungen					
		1	2	3	4	5	6
Grundlagen der politischen Theorie und der politischen Systeme (6 SWS)	Proseminar Politik <sup>1</sup>	Ü/S	2	P	1	2	ZP (SL)
	Einführung in die Politische Theorie und Ideengeschichte	V	2	P	2	2	ZP (60)
	Einführung in die Vergleichende Politikwissenschaft: Vergleichende Analyse Politischer Institutionen	V	2	P	2	2	ZP (60)
Grundlagen der europäischen und internationalen Politik (6 SWS)	Einführung in die Methoden der Sozialwissenschaften	V	2	P	2	2	ZP (60)
	Einführung in die Internationalen Beziehungen	V	2	P	2	2	ZP (60)
	Einführung in die Europäische Politik	V	2	P	2	2	ZP (60)
Grundlagen der Mikroökonomik (10 SWS)	Mathematische Methoden <sup>1</sup>	V/Ü	2+2	P	1	4	ZP (90)
	Grundzüge der Mikroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (60)
Grundlagen der Makroökonomik (6 SWS)	Grundzüge der Makroökonomik	V/Ü	4+2	P	1	6	ZP (90)

<sup>1</sup> Diese Prüfungsleistung wird nur mit „bestanden“ beziehungsweise „nicht bestanden“ ausgewiesen.

## Anhang 2 Module im Hauptstudium

Modul  (32 SWS)	Lehrveranstaltungen	1 – Veranstaltungsform(en) 2 – Veranstaltungsdauer in SWS 3 – Verbindlichkeitsgrad der Veranstaltung 4 – Turnus in Semestern 5 – Pflichtstundenzahl 6 – Leistungen						
		1	2	3	4	5	6	
HS 1: Rechnungswesen und Betriebliche Funktionen (8 SWS)	Marketing <sup>1</sup>	V/Ü	2+2	P	1	4	LN	
	Investition und Finanzierung <sup>1</sup>	V/Ü	2+2	P	1	4	LN	
HS 2: Allgemeine Volkswirtschaftslehre (8 SWS)	Wirtschaftspolitik I	V/Ü	2+2	P	2	4	SP o. MP	
	Wirtschaftspolitik II	V/Ü	2+2	P	2	4		
HS 3: Grundzüge der Soziologie (8 SWS)	Einführung in die Soziologie: Mikrosoziologie	V	2	P	2	2	SP o. MP	
	Lektürekurs Mikrosoziologie	S	2	P	2	2		
	Einführung in die Soziologie: Makrosoziologie	V	2	P	2	2		
	Lektürekurs Makrosoziologie	S	2	P	2	2		
HS 4: Fachdidaktik Sozialwissenschaften (8 SWS)	Fachdidaktische Studien <sup>2</sup>	Ü/ PR	2+2	P	2	4	PR + LN + MP o. SP	
	Fachdidaktik Sozialwissenschaften <sup>3</sup>	Ü	2+2	P	2	4		

<sup>1</sup> In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beziehungsweise 2 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben. Dazu ist eine Anmeldung innerhalb der bekannt gemachten Fristen beim Gemeinsamen Prüfungsamt der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

<sup>2</sup> In dieser Lehrveranstaltung ist eine Teilnahmebescheinigung über eine Praxisphase nach § 5 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend § 10 Abs. 2 LPO zu erwerben.

<sup>3</sup> In dieser Lehrveranstaltung ist ein Leistungsnachweis nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 dieser Ordnung entsprechend § 37 Abs. 8 LPO zu erwerben.